

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. Oktober 2016

Geschäftszahl:
BMFJ-420100/0053-BMFJ - I/2/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10066/J betreffend unterschiedliche Regelung der Pflegeelternschaft in den Bundesländern, welche die Abgeordnete Angela Lueger und weitere Abgeordnete (SPÖ) an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Gemäß Art. 12 B-VG obliegt dem Bund in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe die Grundsatzgesetzgebung, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind den Ländern vorbehalten.

Im Grundsatzgesetz werden die Voraussetzungen für die Eignung von Pflegeeltern geregelt. Eine Altersgrenze für Pflegeeltern gibt das Grundsatzgesetz nicht vor.

Im Rahmen ihrer Ausführungsgesetzgebungskompetenz haben die Länder die Bestimmung des B-KJHG wortgleich übernommen und teilweise Regelungen getroffen, wonach auf einen Altersunterschied zwischen dem Pflegekind und den Pflegeeltern abgestellt wird, der dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern möglichst nahe kommen soll.

Fixe Altersgrenzen wurden nicht festgelegt, um Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen, die dem Kindeswohl gerecht werden. Ein Bedarf nach einer bundesweiten Vereinheitlichung der Altersgrenzen für Pflegeeltern besteht daher nicht.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

